

SATZUNGS-AUSZUG FÜR JGV

der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Fachhochschule Technikum Wien



STAND: 14. APRIL 2016

§1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung hat Gültigkeit für alle Organe der Hochschulvertretung der Fachhochschule Technikum Wien mit Ausnahme der Wahlkommission.

§2 Organe

- (1) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Technikum Wien (im folgenden HTW) gliedert sich in folgende Organe:
 1. Fachhochschulvertretung (im folgenden FHV)
 - a. Referat für bildungspolitische und studienrechtliche Angelegenheiten (im folgenden BiPol)
 - b. Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen (im folgenden ÖffRef)
 - c. Referat für sozialpolitische Angelegenheiten (im folgenden SozRef)
 - d. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (im folgenden WiRef)
 2. Studienvertretungen zusammengefasst in folgende Studienrichtungsververtretungen (im folgenden StrV)
 - a. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
 - b. Wirtschaftsinformatik (WI)
 - c. Erneuerbare Energien (EE)
 - d. Life Sciences (LS)
 - e. Elektronik (EL)
 - f. Engineering (ENG)
 - g. Verkehr und Umwelt (VU)
 3. Die Wahlkommission (im folgenden WaKo)
- (2) Die Jahrgangsververtretungen (im folgenden JV) nach §§ 20 - 24 dieser Satzung als beratende Organe.
- (3) Die Beschlüsse über Zusammenlegungen von Studienvertretungen gemäß § 19 HSG 2014 sind der Satzung beizulegen.
- (4) Eine Liste aller Organe nach (1) und (2), sowie aller Mitglieder dieser Vertretungseinrichtungen, ist in den Räumlichkeiten der FHV aufzulegen.

§3 Fachhochschulvertretung

Mitglieder der FHV sind:

- (1) Gewählte MandatarInnen gem. HSG 2014 mit Stimm- und Antragsrecht, oder ihre Ersatzpersonen. Die Ersatzpersonen müssen der oder dem Sitzungsleitenden der FHV - Sitzung zu Beginn einer Sitzung nach Mandatszuweisung eine schriftliche Bevollmächtigung der oder des vertretenen MandatarIn aushändigen. Ersatzpersonen können nur diejenigen sein, die auf dem Wahlvorschlag der wahlwerbenden Gruppe enthalten sind.
- (2) ReferentInnen der FHV oder, im Falle ihrer Verhinderung, MitarbeiterInnen aus dem Referat mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates.
- (3) Mitglieder der Studienrichtungsvertretungen nach § 19 HSG 2014 mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten der betreffenden. Dies gilt sinngemäß für Personen nach § 19 Abs. 4 letzter Satz HSG 2014.
- (4) Mitglieder der Jahrgangsvertretung nach § 20 dieser Satzung mit beratender Stimme.
- (5) Die studentischen Mitglieder des FH-Kollegiums nach § 27 dieser Satzung mit beratender Stimme.

§4 Sitzungen

- (1) Die FHV kann zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.
- (2) Es haben jedenfalls mindestens zwei ordentliche Sitzungen der FHV pro Semester stattzufinden.
- (3) Alle MandatarInnen, ReferentInnen und Vorsitzende der Studienrichtungsvertretungen sind zur Sitzungsteilnahme verpflichtet.
- (4) JedeR MandatarIn oder deren Ersatzperson kann maximal eine Stimme führen.
- (5) Auf Beschluss der FHV kann eine Auskunftsperson mit beratender Stimme für die Sitzung oder Teile der Sitzung beigezogen werden.
- (6) FHV-Sitzungen haben nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten der FH Technikum Wien stattzufinden und sind nach Maßgabe der Räumlichkeiten öffentlich.
- (7) An folgenden Tagen dürfen keine ordentliche oder außerordentliche FHV-Sitzungen stattfinden, außer die FHV beschließt dies mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit:
 1. Sonntage
 2. Gesetzliche Feiertage

§19 Studienvertretungen: Allgemeines

- (1) Die Studienvertretungen haben den Kontakt zu Studierenden der jeweiligen Studienrichtung und zur HTW zu suchen (mittels Sprechstunden, HörerInnenversammlungen oder ähnlichem).
- (2) Die Verwendung des ihnen zugewiesenen Budgets muss in der jeweiligen StrV beschlossen werden und es müssen genaue Aufzeichnungen darüber geführt werden.
- (3) Die Vorsitzenden der jeweiligen StrV haben einen Jahresvoranschlag (JVA) dem WiRef der HTW bis spätestens 15.11 jeden Jahres schriftlich und elektronisch vorzulegen. Allfällige Änderungen müssen den WiRef schnellstmöglich bekanntgegeben werden.
- (4) Das Budget, das bis zum 30. Juni eines Jahres nicht verwendet wird, fällt in die Rücklagen der HTW zurück.

§20 Jahrgangsvertretungen: Allgemeines

- (1) Für jeden Jahrgang und jede Organisationsform dieser Jahrgänge aller Studiengänge und Lehrgänge (nach § 9 FHStG) der FH TW sind Jahrgangsvertretungen einzurichten.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Studierenden, einschl. ao. Studierende gem. § 9 FHStG, der FH TW der jeweiligen Jahrgänge.
- (3) Die Funktionsperiode der Jahrgangsvertretungen beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag und erstreckt sich über den Zeitraum bis zur Abwahl durch Neuwahl oder bis zum Ausscheiden der oder des Studierenden aus dem Jahrgang.
- (4) Bei Organisationsformgruppen der Jahrgänge von 1 bis 45 Studierenden sind zwei Jahrgangsvertretungen zu wählen, bei mehr als 45 Studierenden vier.
- (5) Sollte keine Kandidatur erfolgen, so fällt der Aufgabenbereich in die Verantwortung der jeweils zuständigen StrV.
- (6) Die Funktion einer Jahrgangsvertreterin oder eines Jahrgangsvertreters endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode, dem Rücktritt oder dem Ende des Studiums.
- (7) Die Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertreter haben ihre Aufgaben gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung hat ein aktuelles Verzeichnis der Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertreter der jeweiligen Bildungseinrichtung zu führen. Dieses Verzeichnis hat den Namen und die Anschrift der Jahrgangsvertreterin oder des Jahrgangsvertreters zu enthalten. Das vorzeitige Ausscheiden einer Jahrgangsvertreterin oder eines Jahrgangsvertreters ist von der oder dem zuständigen Vorsitzenden mit Angabe des Datums des Ausscheidens zu vermerken. Alle Mitglieder

der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind berechtigt, in dieses Verzeichnis Einsicht zu nehmen.

- (9) Alle Organe der HTW (entsprechend § 2 Abs. 1 dieser Satzung) sowie alle Organisationseinheiten der FH Technikum Wien erkennen die, nach dieser Richtlinie gewählten Jahrgangsvertretung an. Beide Seiten verpflichten sich dazu keine Parallelstrukturen einzurichten.
- (10) Die Vertretungspositionen innerhalb einer Jahrgangsvertretung sind gleichgestellt. Es gibt keine Vorsitzenden.

§21 Aufgaben von Jahrgangsvertretungen

- (1) Interessensvertretung der Studierenden auf Jahrgangsebene
- (2) Koordination und Weiterleitung von Anfragen (z. B. Verschiebung von Prüfungsterminen) und Problemen des Jahrgangs oder einzelner Kurse an das Sekretariat, die Studiengangsleitung und Lehrende.
- (3) Jour Fixes mit Studiengangsleitungen und, wenn möglich, mit zuständiger StrV zu Feedback, etc.
- (4) Mögliche Teilnahme an den Sitzungen der jeweils zuständigen StrV, ggf. eingerichteten Organen nach § 15 (2) HSG 2014 und der Hochschulvertretung der HTW nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten (ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Antragsrecht).
- (5) Kommunikation mit der entsprechenden StrVen, den Referaten der HTW und dem Vorsitzteam der HTW.

§22 Durchführung der Jahrgangsvertretungswahlen

- (1) Die Wahl der Jahrgangsvertretung ist von einer, von der Wahlkommission der HTW entsendeten Person, auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Die Wahlen können zum Beispiel in den Semester Kick-Offs oder am Beginn oder dem Ende von Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Alle Formulare (Wahlankündigung, Aushang Kandidatur, Einreichung Kandidatur, Stimmzettel, Wahlergebnis) sind auf dem CIS unter Downloads – ÖH-Wahlen zur Verfügung zu stellen und sind von der Wahlkommission der HTW zu erstellen.
- (3) Die Wahlen müssen jedenfalls per E-Mail an die jeweiligen Studierenden ausgeschrieben werden (inkl. aller Fristen).

§23 Wahltage für die Jahrgangsvertretungswahlen

- (1) Die Wahlen der Jahrgangsvertretungen finden jedenfalls im 1. Semester eines neuen Jahrganges statt. Jährliche Neuwahlen werden nur im Anlassfall durchgeführt, wenn:
 1. eine Kandidatur in der vorgesehenen Frist auftritt.
 2. die Anzahl der Jahrgangsvertretungen eines Jahrganges unter die Hälfte der möglichen Mandate sinkt.
- (2) Entspricht die Anzahl an Kandidaturen der Anzahl der zu vergebenden Mandate oder liegt die Anzahl an Kandidaturen unter der Anzahl der zu vergebenden Mandate, erfolgt eine Bestätigung der Kandidatinnen und/oder Kandidaten durch die Wahlkommission und die Wahl entfällt.
- (3) Wahlen werden in den ersten zwei Monaten des Wintersemesters (1.9. bis 31.10.) durchgeführt. Die Termine für die Wahlen in den jeweiligen Jahrgängen sind von der jeweiligen Studiengangsleitung im Einklang mit der Wahlkommission der HTW festzulegen. Die Wahl kann auch im Rahmen, vor oder nach Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Bei der Festlegung des Wahltermins soll besonders Rücksicht auf berufstätige Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten genommen werden, um ihnen eine Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (4) Die Wahlen der Jahrgangsvertretungen aus Distance-Studies Jahrgängen werden von der Wahlkommission mittels Onlinewahl durchgeführt.
- (5) Wahltage können für jeden Jahrgang individuell festgelegt werden.

§24 Fristen für die Wahlen von Jahrgangsvertretungswahlen

- (1) Der Wahltermin muss spätestens vier Wochen vor der Wahl an alle Studierenden des Jahrgangs von der Wahlkommission der HTW ausgesendet werden.
- (2) Die Wahlergebnisse sind spätestens eine Woche nach der Wahl dem Vorsitz der HTW sowie der/dem Vorsitzenden des FH-Kollegiums von der Wahlkommission bekannt zu geben.

§25 Rechtsfolgen der Tätigkeit als Jahrgangsvertretung

- (1) Pro Jahr, in dem die Tätigkeit als JGV ununterbrochen ausgeübt wird, kann eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen Persönlichkeitsbildung oder Englisch als Aufwandsersatz in Anspruch genommen werden.
- (2) Jahrgangsvertreterinnen oder Jahrgangsvertreter sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen. Die freie Wahl der Prüferinnen und Prüfer ist ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig, sofern dies sich personaltechnisch seitens der FH vereinbaren lässt. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Jahrgangsvertreterin oder Jahrgangsvertreter.
- (3) Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für Jahrgangsvertretungen nicht, wenn sie im Zuge der oben angeführten Aufgaben tätig sind. Dafür ist, sofern explizit gefordert, eine Bestätigung durch den Vorsitz der HTW bzw. den Vorsitz der entsprechenden StrV oder andere, mit denen ein Termin nötig ist (z.B. Lehrende), vorzulegen.

§26 Rechtsfolgen der Tätigkeit als StudierendenvertreterIn

Für alle StudierendenvertreterInnen der HTW, mit Ausnahme der in § 25 dieser Satzung geregelten Bestimmungen, gelten die Bestimmungen der § 30 und § 31 HSG 2014.

§27 Entsendung von StudierendenvertreterInnen

- (1) Die Entsendung von StudierendenvertreterInnen in staatliche oder internationale Organisationen oder Institutionen erfolgt nach § 32 HSG 2014.
- (2) Nominierung in innerhochschulische Gremien sowie Arbeitsgruppen mit Ausnahme FH Kollegium nimmt der/die Vorsitzende nach Beratung mit den fachlich zuständigen Referaten schriftlich vor.

Wichtige Paragraphen für die Tätigkeit als JGV

Stand 24.11.2016

HTW Satzung

- ✓ Allgemeines über Jahrgangsvertretungen: §20.7, §20.10
- ✓ Aufgaben: §21
- ✓ Rechte: §25

FHStG

- ✓ Kollegium: §10.1-§10.6
- ✓ Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse: §12
- ✓ Allgemeine Prüfungsmodalitäten: §13
- ✓ Unterbrechung des Studiums: §14
- ✓ Mündliche Prüfungen: §15.1-2
- ✓ Wiederholung von Prüfungen: §18.1, §18.4
- ✓ Rechtsschutz: §21

FHTW Satzungsteil studienrechtliche Bestimmungen

- ✓ Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse: §4
- ✓ Anwesenheitspflicht: §5.1
- ✓ Allgemeine Prüfungsmodalitäten: §7.5-8, 11-14
- ✓ Unterbrechung des Studiums: §8
- ✓ Mündliche Prüfungen: §9.1-2
- ✓ Wiederholen von Prüfungen: §12.1-2,7-10
- ✓ Rechtsschutz: §15.1